

Entgeltordnung zur Friedhofsordnung

des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land vom 01. März 2023 hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück
Ev.-luth. Friedhof Holte

am 03. Februar 2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Beauftragung von Leistungen des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land werden Entgelte erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

(1) Schuldner der Entgelte ist

1. wer die Leistung nach dieser Ordnung beauftragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer die Zahlungspflicht gegenüber dem Friedhofsträger durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹Der Entgeltanspruch entsteht mit dem Vertragsabschluss oder der Beauftragung der Leistung. ²Die Entgelte werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung bestimmt und den Entgeltschuldnern durch eine Rechnung bekannt gegeben.

(2) Die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

(3) ¹Rückständige Entgelte und Säumniszuschläge werden im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 4 Umsatzsteuer

1Bei den in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge, in denen ein Umsatzsteueranteil nicht enthalten ist. 2Sofern auf die Umsätze des Friedhofsträgers, die auf den Leistungen beruhen, für welche die Gebühren erhoben werden, Umsatzsteuer erhoben wird, wird der Umsatzsteuerbetrag dem Entgeltschuldner auferlegt.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die weder im Gebührentarif nach der Friedhofsgebührenordnung noch in dem nachstehendem Entgelttarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsträger entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

§ 6 Entgelttarife

1a. Abräumen von Grabstätten

a) Bei regulärem Aufwand – für eine Erdgrabstelle:	257,50 Euro
b) für jede weitere Grabstelle zusätzlich:	114 Euro
c) Bei regulärem Aufwand – für eine Urnengrabstelle:	128,75 Euro
d) Bei regulärem Aufwand – für zwei Urnengrabstellen:	257,50 Euro
e) für jede weitere Urnengrabstelle zusätzlich:	57 Euro

(Das jeweilige Entgelt kann nach tatsächlichem Arbeitsaufwand ermäßigt oder erhöht ausfallen. Die Bewertung obliegt der Friedhofsverwaltung.)

1b. Abräumen von Grabstätten auf dem Ev. Friedhof St. Sylvester

a) für eine Grabstelle:	160 Euro
b) für zwei Grabstellen:	265 Euro
c) für drei Grabstellen:	275 Euro
d) für vier Grabstellen	285 Euro
e) bei Abräumung durch die nutzungsberechtigte Person ein Entgelt für die Entsorgung von Steinen, Kies und sonstigem Abfall durch die Friedhofsverwaltung:	60 Euro

2. Arbeitsstunde für sonstige Leistungen

Je Stunde	49 Euro
-----------	---------

3. Beheben eines Senkschadens

Auffüllen von Mutterboden, Grob- und Feinplanum, nicht enthalten ist eine Neupflanzung	124 Euro
--	----------

4.	Grabstättenunterhaltung In dieser Leistung ist enthalten eine einfache Mindestpflege, bei der der Friedhofsträger das Grab pflegt, gießt und je nach Anlage eine Wechsel- und Neubepflanzung innerhalb der Laufzeit vornimmt.	
	a) bei Grabstätten bedeckt mit Pinienrinde/Rindenmulch je Stelle je Jahr	201 Euro
	b) bei Grabstätten mit trockenoleranter Bepflanzung (Bodendecker o.Ä.) je Stelle je Jahr	292 Euro
	c) bei Grabstätten mit Blumenbeet und Wechselbepflanzung bis zu 4x im Jahr je Stelle je Jahr	418 Euro
5.	Inschriften, Grabsteine, Grabplatten und Plaketten	
	A. Friedhof Bersenbrück	
	a) Grabplatte Urnenreihengrabstätte unter Rasen	332 Euro
	B. Friedhof Bippen	
	a) Grabplatte Granit Rasengräber	180 Euro
	b) Gravur Grabplatte Granit Rasengräber – je Buchstabe	10 Euro
	C. Friedhof St. Martin	
	a) Beschriftung am Zentraldenkmal „Im Zirkelfeld“	278,90 Euro
	b) Beschriftung am Zentraldenkmal „Im Mosaikfeld“	365 Euro
	c) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte „Am Feldahorn“	2.500 Euro
	d) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte „Am Zierapfel“	1.872 Euro
	e) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabanlage im „Lineafeld“ oder „An der Trauerbuche“ bei Erwerb einer Grabstelle	1.503 Euro
	f) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabanlage im „Lineafeld“ oder „An der Trauerbuche“ bei Erwerb von zwei Grabstellen	1.916 Euro
	g) Grabstein inkl. Beschriftung Urnenwahlgrabstätte im „Lavendelfeld“ bei Erwerb einer Grabstelle	1.275 Euro
	h) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte im „Lavendelfeld“ bei Erwerb von zwei Grabstellen	1.695 Euro
	i) Sandsteinstele inkl. Beschriftung bei Erwerb einer Erdgrabstätte in der Friedensecke	2.706 Euro
	j) Sandsteinquader inkl. Beschriftung bei Erwerb einer Urnengrabstätte in der Friedensecke	989 Euro
	D. Friedhof Hesepe und Rieste	
	a) Grabplatte bei Erwerb einer Baumurnengrabstätte mit einer Grabstelle inkl. Beschriftung	325 Euro
	b) Grabplatte bei Erwerb einer Baumurnengrabstätte mit zwei Grabstellen inkl. Beschriftung	385 Euro
	c) Beschriftung des Zentraldenkmales für Urnengrabstätten im Grabfeld – je Buchstabe	20 Euro

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 12.02.2026

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S

gez. Pohle

(Bevollmächtigte*r)